



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.05.2-2021-3

Dortmund, den 15.11.2021

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag zur „Norderweiterung des Tontagebaus Schenkenbusch“ der SIBELCO DEUTSCHLAND GmbH, Gemeinde Alfter

Die SIBELCO DEUTSCHLAND GmbH (Sälzerstraße 20, D-56235 Ransbach-Baumbach) hat bei der Bezirksregierung Arnsberg einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für die nördliche Erweiterung des Tontagebaus „Schenkenbusch“ zur Zulassung eingereicht. Das beantragte Vorhaben erstreckt sich in der Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick, Fluren 29 und 30, auf diverse Grundstücke und hat eine Flächengröße von rd. 17,4 ha. Der Lagerstätteninhalt beträgt ca. 3.250.000 t Ton.

Die beiden ursprünglich zur Zulassung vorgelegten Anträge aus den Jahren 2017 und 2020 wurden mit Schreiben der Sibelco Deutschland GmbH vom 05.08.2021 zurückgezogen. **Die bisher erhobenen Einwendungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Einwendungen sind aus diesem Grund erneut zu erheben.**

Im Tontagebau Schenkenbusch wird bereits seit 1976 in der Gemarkung Witterschlick, Fluren 5, 9, 10, 28, 29 und 30, der grundeigene Bodenschatz Ton abgebaut. Der Tagebau besitzt eine aktuelle Abbaufäche von ca. 39 ha und wird auf der Rechtsgrundlage zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne geführt.

Mit dem nun vorgelegten Rahmenbetriebsplan wird u. a. die Herstellung eines Gewässers beantragt. Die Gewinnung der Bodenschätze soll weiterhin mittels Erdbaugeräten im Trockenabbauverfahren erfolgen. Die Aufbereitung des Tons soll am bisherigen Standort in den bereits vorhandenen Anlagen vorgenommen werden. Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche soll bis Ende 2060 abgeschlossen sein.

Das Erweiterungsvorhaben unterliegt gemäß § 1 Nr. 1 b) lit. aa) sowie bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist somit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 57a, 57b Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit vom **06.12.2021 bis einschließlich 05.01.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Gemeinde Alfter physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter Zi.-Nr. 203	Montag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr
	Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist **zwingend eine Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über monika.rolland@alfter.de oder telefonisch unter 0228 6484-175 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

05.02.2022,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Gemeinde Alfter (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben

insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.
Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Rahmenbetriebsplan
 - Bestimmung der Eignung von Ton (Feuerfestigkeit)

- Geoelektrische Erkundung
- Bodenkundliche Standortbewertung
- Hydrogeologische Bewertung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Norderweiterung Abbau- und Rekultivierungsphasen
- Übersichtsplan mit geplantem Verlauf der Betriebsstraße
- Entwurfsplan der geplanten Unterführung zur Querung des Lusbacher Wegs
- Staubprognose
- Schalltechnisches Gutachten
- Ergänzende Stellungnahme zu den Gewerbelärmeinwirkungen durch die bestehende Ton-Aufbereitungsanlage
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie
- Schematische Entwässerungsplanung nach Rekultivierung
- VSG-Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000-Gebiet „Kottenforst-Waldville“
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000-Gebiet „Waldville“
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- Antrag auf Planfeststellung/-genehmigung für den Gewässerausbau nach § 68 WHG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Waerder